

Honorarvereinbarung

zwischen

Rechtsanwalt Dr.iur. Severin Bischof
wetter bischof, Advokatur & Notariat
St. Leonhard-Strasse 20, Postfach 123, 9001 St.Gallen

und

Auftraggeberin / Auftraggeber:

betreffend

Die Vertragsparteien vereinbaren sowohl für die prozessualen als auch für die ausserprozessualen Bemühungen des Anwaltes

1. ein Honorar von Fr. 250.00 pro Stunde, zuzüglich Mehrwertsteuer;
2. die Sekretariatsarbeiten werden in aufwändigen Verfahren separat zu einem Ansatz von Fr. 75.00 pro Stunde abgerechnet;
3. Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten werden pauschal mit 4% des Honorars berechnet. Reisespesen und andere Barauslagen werden separat in Rechnung gestellt.

Der Anwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st.gallischen Gerichten und Behörden).

Der Auftraggeber / die Auftraggeberin wird darauf hingewiesen, dass das Honorar gemäss dieser Vereinbarung die vom Gericht zugesprochene Entschädigung allenfalls übersteigt.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber tritt dem beauftragten Anwalt zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung sowie rückerstattete Einschreibgebühren, Vorschüsse und Prozesskautionen zahlungshalber ab. Für seine Inkassobemühungen steht ihm ein verkehrsübliches Entgelt zu.

Leistet eine Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers / der Auftraggeberin eine Kostengutsprache, wird der Auftraggeber / die Auftraggeberin soweit vom Anwaltshonorar befreit, als die Rechtsschutzversicherung tatsächlich zahlt. Rechtsschutzversicherungen bezahlen nicht sämtliche Anwaltskosten; deren Deckung ist oft beschränkt. Zudem kürzen Rechtsschutzversicherungen ihre Leistungen gegenüber der versicherten Person unter verschiedenen Gesichtspunkten (Grobfahrlässigkeit, Schadenminderungspflichten etc.), die nichts mit dem Anwaltsmandat zu tun haben, aber die Zahlungen der Versicherung an den beauftragten Rechtsanwalt reduzieren und zu Lasten des Auftraggebers / der Auftraggeberin gehen.

Kommunikation per E-Mail:

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber stimmt dem Austausch von Nachrichten per unverschlüsselter E-Mails zu. Er / Sie ist sich dabei des Risikos bewusst, dass unverschlüsselte E-

Honorarvereinbarung

Mails von unbefugten Dritten gelesen und manipuliert werden könnten. Der Anwalt ist an den Inhalt des E-Mails gebunden, wie er von unserer Kanzlei verschickt worden ist.

Der Auftraggeber / die Auftraggeberin anerkennt bei Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von St. Gallen als zuständig.

_____, den _____

Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber

Der beauftragte Rechtsanwalt
